

## Internationale Kindesentführung

Instrumente und Verfahren zur Konfliktlösung unter Berücksichtigung der Mediation

Bearbeitet von  
Isabel Pape

1. Auflage 2010. Taschenbuch. 322 S. Paperback  
ISBN 978 3 631 60100 6  
Format (B x L): 14,8 x 21 cm  
Gewicht: 420 g

[Recht > Zivilverfahrensrecht, Berufsrecht, Insolvenzrecht > Zivilverfahrensrecht  
allgemein, Gesamtdarstellungen > Internationales Zivilprozessrecht,  
Schiedsverfahrensrecht](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](http://beck-shop.de) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

## A. Einleitung

### I. Europäisches Familienrecht

Europa wächst zusammen. Gerade das Familienrecht stellt dabei einen sich stetig weiter entwickelnden und sensiblen Bereich dar, was unter anderem auf die großen soziologischen Veränderungen der letzten Jahrzehnte zurückzuführen ist<sup>1</sup> sowie auf die veränderten Gesetzgebungskompetenzen für das Internationale Privatrecht innerhalb der Europäischen Union nach Inkrafttreten des Amsterdamer Vertrages<sup>2</sup>. Neueste Änderungen des internationalen Familienrechts erfolgten für Deutschland durch das Inkrafttreten der „(Europäischen) Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000“<sup>3</sup>, kurz „Brüssel IIa VO“<sup>4</sup>, mit Wirkung zum 01. März 2005<sup>5</sup> und durch das dazu gehörige nationale Durchführungsgesetz zum Internationalen Familienrecht (IntFamRVG), das ebenfalls am 01. März 2005 in Kraft trat.<sup>6</sup>

Durch die gesteigerte Gewährleistung der Freizügigkeit werden die Bürger der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft immer mobiler. So bestimmt Art. 18 Abs. 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV), dass jeder Unionsbürger das Recht hat, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten grundsätzlich frei zu bewegen und aufzuhalten. Der Wegfall der innereuropäischen Grenzkontrollen durch das Schengener Abkommen erleichtert und beschleunigt die Grenzüberschreitungen in praktischer Weise erheblich. So bestehen bereits seit 1995 faktisch keine deutschen Grenzkontrollen mehr zu Deutschlands damaligen Nachbarn der Europäischen Gemeinschaft. Im Dezember 2007 wurde der „Schengen-Bereich“ auf einige der neuen EU-Mitgliedstaaten ausgedehnt. Durch die vermehrt angebotenen Billigflüge innerhalb Europas ist es immer mehr Menschen auch finanziell möglich, das Land

- 
- 1 *Pintens*, FamRZ 2005, 1597, 1601; *ders.*, Internationales Familienrecht für das 21. Jahrhundert, S. 137, 139f.
  - 2 *Jayme*, IPRax 2000, 165.
  - 3 ABl. EG 2003, Nr. L 338, S. 1ff.; Verordnungstext in Anhang H.
  - 4 Teilweise auch „Ehe-VO 2003“, „EG-VO 2201/2003“ oder „EheGVO nF“.
  - 5 Vgl. Art. 72 Abs. 1 und 2 Brüssel IIa VO: die Verordnung tritt am 1. August 2004 in Kraft und gilt ab 1. März 2005.
  - 6 Das Gesetz zur Aus- und Durchführung bestimmter Rechtsinstrumente auf dem Gebiet des internationalen Familienrechts (Internationales Familienrechtsverfahrensgesetz – IntFamRVG) wurde als Artikel 1 des Gesetzes zum Internationalen Familienrecht vom 26.01.2005 beschlossen, BGBl. 2005 I S. 162. Es ersetzt gemäß Artikel 3 dieses Gesetzes mit Wirkung zum 01.03.2005 das Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetz (SorgeRÜbkAG) vom 05.04.1990 (BGBl. 1990 I S. 701) sowie Teile des AVAG (Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz); Gesetzestext in Anhang H.

auf schnelle und einfache Weise zu verlassen. Folge dieser Mobilität ist unter anderem, dass die Menschen in anderen Staaten Partner finden und Beziehungen eingehen. Das führt zu einer Vielzahl an Ehen mit Auslandsbezug. Dabei kann es sich um so genannte gemischt-nationale Ehen handeln, d.h. Ehen, bei denen die Ehepartner unterschiedliche Nationalitäten besitzen.<sup>7</sup> Aber auch Konstellationen, in denen die Eheleute zwar dieselbe Staatsangehörigkeit haben, aber z. B. aus beruflichen Gründen in einem anderen Staat leben, können darunter subsumiert werden.<sup>8</sup>

Die Verwirklichung einer immer engeren Union der Völker Europas ist laut Art. 1 des Vertrages über die Europäische Union (EUV) erklärtes Ziel der EU. Die Teilung des europäischen Kontinentes soll überwunden und die Solidarität unter den Völkern gestärkt werden.<sup>9</sup> Diese Ziele können im Kleinen wohl kaum besser verwirklicht werden als durch Eheschließungen von Partnern verschiedener Nationalitäten oder die permanente Niederlassung in einem anderen Staat der EU, weshalb diese Entwicklung uneingeschränkt zu begrüßen ist. Als traurige negative Folge der gemischt-nationalen Eheschließungen treten jedoch in zunehmendem Maß spätere Scheidungen und Sorgerechtsstreitigkeiten um gemeinsame Kinder auf.<sup>10</sup> Mehr als ein Drittel der rein nationalen Ehen wird mittlerweile geschieden, wobei im Jahr 2005 jedoch seit längerer Zeit erstmals die Zahl der Scheidungen rückläufig war.<sup>11</sup> Bei 13,3 % der geschiedenen Ehepaare im Jahr 2005 handelte es sich um gemischt-nationale Ehen.<sup>12</sup> Die Trennung der Eltern stellt für die Kinder oft einen schweren Einschnitt dar, gleich ob die Eltern verheiratet waren oder unterschiedlichen Nationalitäten angehören.

Werden die Kinder im Zuge des Ehekonflikts von einem (sorgeberechtigten) Elternteil gegen den Willen des anderen (ebenfalls) sorgeberechtigten Elternteils in ein anderes Land verbracht, spricht man im Allgemeinen von einer Entführung, einem Legal Kidnapping<sup>13</sup> oder einem widerrechtlichen Verbringen. So erklärt Art. 3 des Haager Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (HKÜ)<sup>14</sup>: „Das Verbringen oder Zurückhalten eines Kindes gilt als widerrechtlich, wenn a) dadurch das Sorgerecht verletzt wird, das einer Person, Behörde oder sonstigen Stelle allein oder gemeinsam

---

7 Laut *Statistischem Bundesamt* wurden 2006 in Deutschland insgesamt 373 681 Ehen geschlossen, darunter 27 326 Ausländer/-innen, das sind ca. 7 % der Ehen, die einen Auslandsbezug aufweisen, Statistisches Jahrbuch 2008 für die BRD, Tab. 2.21, S. 50.

8 So z. B. auch bei *Niklas*, Europäische Zuständigkeitsordnung, S. 9.

9 Präambel des Vertrages der Europäischen Union.

10 *Wirtschafts- und Sozialausschuss*, Stellungnahme, ABl. EU 2003, Nr. C 61, S. 76.

11 *Emmerling*, Ehescheidungen 2005, S. 159.

12 *Emmerling*, Ehescheidungen 2005, S. 159, 164.

13 *Mallmann-Döll*, psychosozial 1980, 43ff.

14 BGBl. 1990 II S. 206ff.; Vertragstext in Anhang H; eine Aufzählung aller von Deutschland unterzeichneten und ratifizierten multilateralen Abkommen findet sich im Fundstellennachweis B des Bundesgesetzblatts.

nach dem Recht des Staates zusteht, in dem das Kind unmittelbar vor dem Verbringen oder Zurückhalten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und b) dieses Recht im Zeitpunkt des Verbringens oder Zurückhaltens allein oder gemeinsam tatsächlich ausgeübt wurde oder ausgeübt worden wäre, falls das Verbringen oder Zurückhalten nicht stattgefunden hätte.“

Von dem entführenden Elternteil wird das Verbringen des Kindes in ein anderes Land selten als eine unrechtmäßige Entführung empfunden.<sup>15</sup> Die Tatsache, dass der entführende Elternteil auch das Sorgerecht für das Kind innehat, verleiht dem Elternteil nach dessen Verständnis das Recht, mit dem Kind ohne Absprache mit dem (ehemaligen) Partner in das Ausland zu gehen.<sup>16</sup> Regelmäßig handeln Eltern, die gerichtlich um Sorgerecht oder Umgangsrecht streiten, in dem Glauben, das Richtige für das Kind zu tun, wobei sie ihr Verhalten nicht als egoistisch empfinden, sondern der Ansicht sind, im Interesse des Kindes zu handeln.<sup>17</sup> Dass eine solche abrupte Änderung des Lebensumfeldes und die Trennung von dem anderen Elternteil für das Kind einen radikalen Einschnitt bedeutet und es sehr wohl wie eine „Entführung“ empfunden werden kann, ist den Eltern meist nicht bewusst. Es wurde bereits bei Verabschiedung des HKÜ die Vermutung aufgestellt, dass das wirkliche Opfer einer Kindesentführung das Kind selbst sei.<sup>18</sup> Es leide unter der plötzlichen Erschütterung seines Gleichgewichts und dem Kontaktverlust zu dem anderen Elternteil. Weiterhin träten bei dem Kind in hohem Maße Unsicherheit und Frustration auf, die sich aus dem Zwang ergäben, sich einer fremden Sprache, ungewohnten kulturellen Bedingungen und unbekanntem Lehrern und Verwandten anzupassen.<sup>19</sup>

Es ist erklärtes Ziel der Europäischen Gemeinschaft, die Interessen des Kindes zu schützen.<sup>20</sup> Art. 24 der Charta der Grundrechte der EU bestimmt die Rechte des Kindes näher.<sup>21</sup> Ebenso hat sich die internationale Staatengemeinschaft in mehreren völkerrechtlichen Verträgen für den besonderen Schutz der Kinder ausgesprochen, wie beispielsweise im UNO Übereinkommen vom 20.11.1989

---

15 *Freeman*, Effects of Abduction, S. 38.

16 *Gernhuber/Coester-Waltjen*, Familienrecht, § 57 V Rn. 48 (S. 669); *Mallmann-Döll*, psychosozial 1980, 43, 44f., die in ihrem Aufsatz noch nach unterschiedlichen Motiven von Vätern und Müttern differenziert.

17 *Bundesrechtsanwaltskammer*, FuR 2004, 449, 448; *Siehr*, IPRax 2002, 199.

18 Actes et Documents de la Quatorzième session 6 au 25 Octobre 1980 – Conférence de La Haye de Droit International Privé, Band III, Enlèvement d'enfants, Den Haag, 1982, S. 21; ebenso: *Mallmann-Döll*, psychosozial 1980, 43, 45.

19 Actes et Documents de la Quatorzième session 6 au 25 Octobre 1980 – Conférence de La Haye de Droit International Privé, Band III, Enlèvement d'enfants, Den Haag, 1982, S. 21.

20 Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über die elterliche Verantwortung, KOM (2001) 505 endgültig, S. 1.

21 Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. EG 2000, Nr. C 364, S. 1ff.

über die Rechte des Kindes, das in allen Staaten der Welt gilt, mit Ausnahme von Somalia und den Vereinigten Staaten.<sup>22</sup> Art. 11 des UNO Übereinkommens verpflichtet alle Staaten, das „rechtswidrige Verbringen von Kindern ins Ausland“ zu bekämpfen. Im Interesse der Kinder wurde bereits am 25. Oktober 1980 in Den Haag das Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (HKÜ) vereinbart, um solche widerrechtlichen Verbringungen von Kindern durch ihre Eltern zu vermeiden und möglichst schnell rückgängig zu machen. Das Übereinkommen sieht die Anordnung der sofortigen Rückführung des Kindes in sein Herkunftsland vor (Art. 12 HKÜ), falls es aus diesem ohne Zustimmung aller Sorgeberechtigten verbracht worden ist. Für die Bundesrepublik Deutschland ist das HKÜ seit dem 1. Dezember 1990 in Kraft. Es hat den Rang eines Bundesgesetzes gemäß Art. 59 Abs. 2 S. 1 Grundgesetz (GG).<sup>23</sup>

Inhaltliche und verfahrensrechtliche Änderungen erfuhr das HKÜ-Verfahren kürzlich, fast 30 Jahre nach seiner Vereinbarung, durch das erwähnte nationale Gesetz zum internationalen Familienrecht (IntFamRVG) und die gemeinschaftsrechtliche Brüssel IIa VO. Diese Änderungen zu untersuchen und zu bewerten, soll Aufgabe der vorliegenden Arbeit sein. Dabei soll insbesondere der Frage nachgegangen werden, ob sich Nachteile daraus ergeben, dass die Änderungen durch die Brüssel IIa VO nur für den Bereich der EU-Mitgliedstaaten gelten, mit Ausnahme Dänemarks<sup>24</sup>, das HKÜ aber ein globales Abkommen ist. Im Verhältnis zu anderen Vertragsstaaten des HKÜ, wie z. B. den wichtigsten Vertragspartnern Deutschlands, den USA und der Türkei, haben die neuen Verfahrens- und Vollstreckungsvorschriften naturgemäß keine Gültigkeit. Dies führt zwangsläufig zu einer Zweiteilung der HKÜ-Staaten in solche, in denen die Brüssel IIa VO gilt und solche, in denen sie nicht gilt. Ob das eine positive Entwicklung darstellt, ist fraglich und wird im Schrifttum zum Teil kritisiert.<sup>25</sup>

---

22 BGBl. 1992 II S. 121.

23 Wortlaut des Abkommens BGBl. 1990 II S. 206ff., Bekanntmachung über das Inkrafttreten vom 11.12.1990, BGBl. 1991 II S. 329; Vertragstext in Anhang H.

24 Für Dänemark gilt die Verordnung nicht, es ist wie die anderen (in der Mehrzahl nicht europäischen) Vertragsstaaten des HKÜ zu behandeln. Dänemark beteiligt sich nicht an der Annahme dieser Verordnung gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks. Maßnahmen, die nach Titel IV des EG-Vertrages beschlossen werden, sind für Dänemark nicht bindend oder anwendbar. Titel IV (Art. 61 bis Art. 69) des EGV betrifft Visa, Asyl, Einwanderung und andere Politiken betreffend den freien Personenverkehr.

25 Vgl. z. B. *Coester-Waltjen*, FS Geimer, S. 139ff.; *Helms*, FamRZ 2002, 1593ff.; *Rauscher/Rauscher*, Europäisches Zivilprozessrecht, Einl Brüssel IIa VO, Rn. 5f.; *Staudinger/Spellenberg* (2005) Vorbem zu Art. 8 ff. EheGVO Rn. 1.

Auf diese Kritik wird im Laufe der Untersuchung einzugehen sein, wenn die Neuerungen durch die Brüssel IIA VO exemplarisch anhand zweier Entführungsfälle dargestellt werden.

## II. Begriffe

### 1. Die beteiligten Staaten

Im Folgenden bezieht sich das Wort Mitgliedstaat auf jeden der 25 Mitgliedstaaten der Europäischen Union, mit Ausnahme von Dänemark, also auf alle Staaten, in denen die neue Brüssel IIA VO unmittelbar gilt. Als Vertragsstaaten werden diejenigen Staaten bezeichnet, die das HKÜ unterzeichnet haben. Der Staat, in den das Kind widerrechtlich verbracht worden ist, wird als Zufluchtsstaat bezeichnet. Der Staat, in dem sich das Kind vor der Entführung gewöhnlich aufhielt, ist der Heimatstaat oder Herkunftsstaat. Drittstaaten sind solche Staaten, die weder das HKÜ unterzeichnet haben, noch Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind. Zu diesen Staaten zählen insbesondere afrikanische, arabische sowie asiatische Länder. Es gibt momentan keine Mitgliedstaaten der EU, in denen das HKÜ nicht gilt. Dies könnte sich durch die Erweiterungsbestrebungen der EU zwar theoretisch ändern,<sup>26</sup> ist aber so gut wie ausgeschlossen, da auch potentielle Beitrittskandidaten das HKÜ mittlerweile unterzeichnet haben.

### 2. Die Tat: Entführung

Es stellt sich die Frage, ob das „Außer Landes Schaffen“ eines Kindes gegen den Willen gemeinsam oder allein sorgeberechtigter Personen oder Stellen<sup>27</sup> als Entführung zu bezeichnen ist. *Schweppe* legt in ihrer Arbeit dar, dass im Interesse des Kindes von einer „Verbringung“ zu sprechen sei, wohl auch um den zivilrechtlichen Aspekt des Abkommens zu unterstreichen.<sup>28</sup> Eine Bezeichnung als „Kindesentziehung“ oder „Kindesmitnahme“ lehnt sie ab. Der Begriff der Kindesentziehung stelle zu wenig auf die Interessen des Kindes ab. Die Position desjenigen Elternteils, dem das Kind „entzogen“ wird, würde zu einseitig betont. Der Begriff der Kindesmitnahme wiederum stelle das Kind nicht als Person dar, sondern als Sache, die mitgenommen werden könne. Eine derartige Assoziation verbiete sich aber kraft Verfassungsrechts.

In der Ablehnung der Begriffe „Entziehung“ und „Mitnahme“ ist *Schweppe* zustimmen. Allerdings ist zu beachten, dass sowohl für den Titel des HKÜ („Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung“) als auch für die Überschrift des Art. 10 der Brüssel IIA VO („Zuständigkeit in Fällen von Kindesentführungen“) die Bezeichnung „Entführung“ ge-

---

26 *Coester-Waltjen*, FS Lorenz 2001, S. 305, 307.

27 Z. B. kann das Jugendamt als sog. Amtsvormund sorgeberechtigt sein, gem. §§ 1791b, 1791c BGB, wenn keine anderen Sorgeberechtigten vorhanden sind.

28 Kindesentführungen und Kindesinteressen, S. 20.

wählt wurde. Ebenso spricht das Bundesverfassungsgericht in seiner wichtigen Entscheidung vom 29.10.1998 zu dem HKÜ von „Entführungen“.<sup>29</sup> *Elisa Pérez-Vera* legt in ihrem erläuternden Bericht zum HKÜ vom April 1981 dar, dass die Bezeichnung „Entführung“ zwar für den Titel des Abkommens gewählt wurde.<sup>30</sup> Innerhalb des Vertragstextes taucht dieser Begriff allerdings nicht mehr auf. Dies liegt laut *Pérez-Vera* daran, dass eine strafrechtliche Deutung der Tat vermieden werden sollte. Der Entführer agiere in der Regel nicht mit dem Bewusstsein und dem Willen, eine Straftat zu verüben. Mehrheitlich handele es sich um Fälle, in denen der entführende Elternteil nur das Beste für sein Kind wolle. Die Beibehaltung der Bezeichnung „Entführung“ im Titel sei angesichts seiner „gewöhnlichen Verwendung in den ‚Massenmedien‘ und seiner Resonanz in der öffentlichen Meinung“<sup>31</sup> erfolgt. Im Übrigen stelle der Titel die „zivilrechtlichen Aspekte“ der Kindesentführung deutlich hervor, sodass die Benutzung des „strafrechtlichen“ Begriffs der „Entführung“ im Titel gerechtfertigt, weil abgemildert sei.<sup>32</sup>

Eine Pönalisierung der Verbringung des Kindes ins Ausland durch einen Elternteil mag vor mehr als einem Vierteljahrhundert nicht gewollt gewesen sein. Aber es entspricht nicht mehr dem Empfinden der heutigen Zeit. So wird speziell die Kindesentführung ins Ausland im deutschen Strafgesetzbuch in § 235 StGB erfasst, gleichgültig ob diese durch einen Elternteil oder eine dritte Person verübt wurde. Die Entführung des eigenen Kindes durch einen Elternteil in das Ausland stellt in Deutschland seit 1998 einen normierten Straftatbestand dar (§ 235 Abs. 2 StGB)<sup>33</sup>, für den eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren verhängt werden kann (§ 235 Abs. 1 StGB). Die Tathandlungen des Absatzes 2 wurden neu eingefügt, um dieser Fallgruppe begegnen zu können, die allein mit familienrechtlichen Mitteln schwer zu bewältigen war, aber mit zunehmender Häufigkeit auftrat.<sup>34</sup> Man erkannte, dass Kindesentführungen oftmals im Zuge von Sorgerechtsstreitigkeiten erfolgten und wollte dem entgegenreten. § 235 StGB selbst verwendet das Wort „Entführung“ zwar nicht, sondern ist als „Entziehung Minderjähriger“ titulierte. Die strafrechtlichen Handlungen werden mit den Be-

29 BVerfGE 99, 145ff.: „Haben die Eltern jedoch durch die rechtswidrige Entführung ihrer Kinder jeweils zu erkennen gegeben, dass sie vornehmlich ihre eigenen Interessen durchsetzen wollen, so können ihre Interessen in einen Konflikt zu denen ihrer Kinder geraten.“ (S. 163), „Ist die Rückkehr für diesen Elternteil mit staatlichen Sanktionen verbunden, so sind diese als Folge der rechtswidrigen Entführung hinzunehmen.“ (S. 159f.).

30 Erläuternder Bericht zum Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung. Anlage 1 zur Denkschrift der Bundesregierung vom 11.08.1989, BT-Drs 11/5314, S. 38, 46.

31 Erläuternder Bericht, BT-Drs 11/5314, S. 38, 46.

32 Erläuternder Bericht, BT-Drs 11/5314, S. 38, 46.

33 § 235 Abs. 2 StGB, eingeführt durch das 6. Strafrechtsreformgesetz vom 26.01.1998, in Kraft getreten am 01.04.1998, BGBl. 1998 I S. 164.

34 *Schönke/Schröder/Eser*, StGB, § 235 Rn. 13.

griffen „entziehen“, „vorenthalten“ und „verbringen“ bezeichnet. Allerdings wird das Entziehen des Kindes, um es ins Ausland zu verbringen, gemeinhin als „aktive Entführung“ definiert, das Vorenthalten des Kindes im Ausland als „passive Entführung“.<sup>35</sup> Das maßgebliche Kriterium für eine Entführung ist das Verbringen des Opfers durch den Täter an einen anderen Ort.<sup>36</sup> Vor der Strafrechtsreform 1998 war eine Entführung des Kindes durch seine Eltern ins Ausland zwar nicht ausdrücklich vom Strafgesetzbuch erfasst, aber es war anerkannt, dass Täter auch die Eltern selbst sein konnten, insbesondere ein Elternteil gegenüber dem anderen<sup>37</sup>. § 235 StGB a. F. regelte die Kindesentziehung, ohne danach zu differenzieren, ob diese ins Ausland oder ins Inland erfolgte. Seit der Reform im Jahre 1998 kann bei der grenzüberschreitenden Kindesentführung durch die eigenen Eltern nicht mehr von einer „sehr weiten Entfernung von eigenständigen Problemen des Strafrechts“ gesprochen werden, zumindest in Deutschland.<sup>38</sup> Gerade die strafrechtliche Assoziation ist auch bei rein zivilrechtlichen Fragestellungen nicht notwendigerweise zu vermeiden. Das Unrecht, das dem Kind durch das plötzliche Verbringen in ein anderes Land angetan wird, kann schwer ermesst werden und sollte auch bei zivilrechtlichen Aspekten stets im Blick behalten werden.

Im Übrigen stellt der Begriff „Entführung“ einen Oberbegriff dar, eine „Verbringung“ ist lediglich eine mögliche Begehungsweise. Ein Kind wird „verbracht“, wenn es *aktiv* von einem Ort zu einem anderen gebracht wird. Ein widerrechtliches Verhalten im Sinne des HKÜ kann aber auch dann vorliegen, wenn ein Kind *passiv* an einem Ort festgehalten wird, Art. 1 lit. a) HKÜ. Das passive Vorenthalten liegt dann vor, wenn das Kind nach einem rechtmäßigen Aufenthalt in einem Staat nicht mehr zurückgebracht wird, beispielsweise nach einem Urlaub.<sup>39</sup> Gleichgültig auf welche Art und Weise die Entführung erfolgt, letztlich befindet sich das Kind nicht mehr in dem Staat seines gewöhnlichen Aufenthaltes. Eine Beschränkung nur auf den Begriff „Verbringung“ würde die Betonung zu einseitig auf die „aktive Entführung“ legen. Deswegen wird im Folgenden der Oberbegriff der „Entführung“ verwendet.<sup>40</sup> Damit wird dem Titel des „Haager Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung“ entsprochen sowie der Überschrift innerhalb der Brüssel IIa VO.

Da sich die Arbeit insbesondere auch mit den Unterschieden und Gemeinsamkeiten von Entführungen innerhalb der Europäischen Union und außerhalb dieser beschäftigt, wird eine sprachliche Einteilung der Entführungen in internatio-

---

35 *MünchKommStGB/Wieck-Noodt*, § 235 Rn. 54, 56.

36 BGHSt 39, 330, 332; *MünchKommStGB/Renzikowski*, § 239a Rn. 29.

37 BGHSt 10, 376ff.

38 So aber noch *Pérez-Vera*, Erläuternder Bericht, BT-Drs 11/5314, S. 38, 46.

39 *Palandt/Heldrich*, Anh zu EGBGB 24 (IPR), Rn. 59.

40 So auch z. B. bei *Vomberg/Nehls*, Rechtsfragen Kindesentführung, S. 11.



nale, innereuropäische und grenzüberschreitende unternommen. Innereuropäisch bezieht sich dabei auf eine Entführung, die innerhalb des Geltungsbereichs der Brüssel IIa VO erfolgt, z. B. von Deutschland nach Italien. Eine internationale Entführung wird im Folgenden eine Entführung sein, die zwischen einem Brüssel IIa VO-Staat erfolgt und einem außereuropäischen Mitgliedstaat des HKÜ, z. B. von Deutschland in die USA. Der Begriff der grenzüberschreitenden Entführung wird verwendet, wenn es auf die obige Unterscheidung nicht ankommt.

### 3. Die beteiligten Personen

Der Elternteil, dem das Kind durch die Entführung entzogen wird, wird als der zurückgelassene oder zurückgebliebene Elternteil oder als Antragsteller bezeichnet, der (ehemalige) Partner als der entführende Elternteil oder Antragsgegner. Die Praxis hat gezeigt, dass es sich bei einer Entführung, die ein HKÜ-Verfahren nach sich zieht, in der Regel um eine Entführung durch die Mutter handelt<sup>41</sup>, bzw. um denjenigen Elternteil, der die hauptsächliche Betreuungsperson des Kindes ist.<sup>42</sup> Der statistische Bericht von *Lowe* legt dar, dass in 78 % der Fälle, in denen ein Kind im Jahr 2003 nach Deutschland entführt worden ist (und dementsprechend in Deutschland bei der Zentralen Behörde ein Rückführungsantrag gestellt wurde), dies durch die Mutter geschah.<sup>43</sup> Dies liegt über dem globalen Durchschnitt in 2003 von 68 % der Entführungen, die durch die Mutter erfolgten und einen Rückführungsantrag nach sich zogen.<sup>44</sup> Diese Realität entspricht nicht den Vorstellungen der Vertragsstaaten bei Formulierung des Vertrages. Aus der Erläuternden Denkschrift zu dem HKÜ und dem ESÜ geht hervor, dass man sich im Jahr 1980 den Standardfall für die Anwendung des HKÜ dahingehend dachte, dass das Kind durch einen nichtsorgeberechtigten Elternteil ins Ausland verbracht würde und durch die Rückführung nach dem HKÜ zu dem sorgberechtigten Elternteil zurückkehre, bei dem es sich auch bisher aufgehalten hatte; es wurde pauschal davon ausgegangen, dass „meistens Väter die Kinder in ihren Heimatstaat bringen“.<sup>45</sup> Allerdings muss für die Anwendbarkeit des HKÜ die Entführung nicht durch Eltern oder Angehörige begangen worden sein. Der Rückführungsanspruch aus dem HKÜ steht dem Sorgberechtigten gegen jede Person zu, in dessen Obhut sich das Kind befindet. Dies können z. B. Großeltern sein, aber auch völlig fremde Personen.

---

41 *Haager Konferenz*, Conclusions and recommendations, S. 3; *Schulz*, FamRZ 2003, 336, 341.

42 *Haager Konferenz*, Conclusions and recommendations, S. 3;  
*Lowe/Atkinson/Horosova/Patterson*, Statistical Analysis, S. 114.

43 *Lowe/Atkinson/Horosova/Patterson*, Statistical Analysis, S. 274.

44 *Lowe/Atkinson/Horosova/Patterson*, Statistical Analysis, S. 274.

45 BT-Drs 11/5314, S. 35.

Zusammenfassend wird es sich im Folgenden bei einer Entführung also um das Verbringen des Kindes ins Ausland oder das Zurückhalten des Kindes im Ausland durch einen Elternteil oder einen Dritten gegen den Willen des oder der Sorgerechtigten handeln.

#### 4. Der zivilrechtliche Anspruch: Rückführung

Das HKÜ ist ein zivilrechtliches Abkommen. Im Mittelpunkt der zivilrechtlichen Thematik bei grenzüberschreitender Kindesentführung steht die Frage, wie das Kind wieder zurück in den Staat des gewöhnlichen Aufenthaltes und damit wieder zurück zu dem (anderen) Sorgerechtigten gelangt. Dabei wird häufig von einer „Herausgabe“ oder „Rückgabe“ des Kindes gesprochen. Art. 12 HKÜ ordnet in der deutschen Fassung die „sofortige Rückgabe“ an. Es ist anerkannt, dass die „Rückgabe“ gemäß Art. 12 HKÜ nicht als Herausgabe an den Antragssteller zu verstehen ist, sondern als eine „Rückführung“ in den Herkunftsstaat.<sup>46</sup> Das Kind soll nicht wie ein Stück Ware unbegleitet auf den Weg gesandt werden. Vielmehr soll es, bevorzugterweise durch einen Elternteil, in Begleitung die Heimreise antreten, um so den Interessen des Kindes gerecht zu werden. Dies wird durch den Begriff „Rückführung“ verdeutlicht.<sup>47</sup> Insofern wird im Folgenden nicht von einem Herausgabeanspruch oder einem Rückgabeanspruch, sondern von einem Rückführungsanspruch gesprochen.

### III. Gang der Untersuchung

Zunächst sollen die Grundlagen der zu besprechenden Normen dargestellt werden: das HKÜ, die Brüssel IIa VO und das IntFamRVG (Gliederungspunkt B.).

Im Anschluss wird die Durchführung eines HKÜ-Falles auf internationalem Gebiet dargestellt (Gliederungspunkt C.), bei dem ausschließlich die Normen des HKÜ und die deutschen Ausführungsvorschriften angewandt werden, es wird ein deutsch-amerikanischer Entführungsfall besprochen.

Gliederungspunkt D. liegt ein deutsch-italienischer Entführungsfall zu Grunde und wird das innereuropäische Rückführungssystem behandeln, das sich neben den völkervertraglichen HKÜ-Normen und den nationalen Ausführungsvorschriften auch auf die Normen der Brüssel IIa VO stützt. Anhand dessen werden die Neuerungen, welche die Brüssel IIa VO mit sich brachte, untersucht und anschließend zusammenfassend bewertet (Gliederungspunkt E.).

---

46 OLG München FamRZ 2005, 1002, das in der deutschen Bezeichnung „Rückgabe“ einen Übersetzungsfehler sieht (zustimmend *Völker*, jurisPR-FamR 19/2005 Anm. 6); AG Schleswig, IPRspr. 2001 Nr. 103, S. 219, 220; AG Schleswig, FamRZ 2001, 933; *AnwK-BGB/Benicke*, Anh. IV zu Art. 24 EGBGB, HKÜ Art. 13, Rn. 14; *Palandt/Heldrich*, Anh zu EGBGB 24 (IPR), Rn. 69.

47 *Schwepe*, Kindesentführungen und Kindesinteressen, S. 20f.

Abschließend wird die Möglichkeit der außergerichtlichen Konfliktlösung in Form der grenzüberschreitenden Mediation in Entführungsfällen thematisiert und als alternatives Lösungsmodell vorgestellt, das sowohl bei internationalen als auch bei innereuropäischen Fällen Anwendung finden kann und findet (Gliederungspunkt F.).